

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:	P-11-000923-PR01-ift (C05-0103-de-01)
Antragsteller	TPO-Holz Systeme GmbH Färberreistrasse 8 91578 Leutershausen
Gegenstand	Einflügelige Tür aus Holz und Holzwerkstoffen mit Oberlicht und Seitenteilen und der Produktbezeichnung "Rauchschutzsystem Fabrikat TPO RS-1" als Tür DIN 18095 ¹⁾ RS-1
Verwendungszweck	Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.
Ausstellungsdatum	20. Dezember 2005
Verlängert	am 20. Dezember 2010
Geltungsdauer	bis 20. Dezember 2015 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-281 30432-ift vom 20. Dezember 2005
Inhalt	<ol style="list-style-type: none">1 Gegenstand und Verwendungsbereich2 Anforderungen an das Bauprodukt3 Übereinstimmungsnachweis4 Rechtsgrundlage5 Rechtsbehelfsbelehrung6 Allgemeine Bestimmungen

Dieses allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 15 Seiten und 2 Anlagen

Anlage 1	(6 Seiten)
Anlage 2	(1 Seite)

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer anwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der einflügeligen Tür aus Holz und Holzwerkstoffen mit Oberlicht und Seitenteilen und der Produktbezeichnung „Rauchschutzsystem Fabrikat TPO RS-1“ und ihrer Verwendung als Rauchschutztüre RS-1 gemäß DIN 18095¹⁾.

1.2 Verwendungsbereich

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Türbauart als Rauchschutztür wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-2¹²⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18¹³⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2¹²⁾ bei Angaben aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke von 50 Pa nachgewiesen. Die Ergebnisse sind gemäß Prüfberichtsnummern 281 30432/1-2 vom 20. Dezember 2005, 251 30432/1-2 vom 20. Dezember 2005, 281 32088 vom 13. November 2006, 251 32088 vom 13. November 2006 und den Ergänzungsprüfungen, sowie auf Basis der prüfberichtsbezogenen ausgestellten gutachtlichen Stellungnahmen, nachgewiesen.

Die Türenbauart darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind **nicht** Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Türenbauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.



Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen den nachstehend angegebenen **lichten Durchgang** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen:	495 mm x	1685 mm
- größte Abmessungen:	1315 mm x	3032 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen:	625 mm x	1750 mm
- größte Abmessungen:	1405 mm x	3120 mm
- mit Oberteil bis zu einer Höhe von:		4120 mm
- mit Seitenteilen bis zu einer Breite von:		4120 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Masse für Seitenteile und Oberlicht** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- maximale Höhe Oberlicht:	1000 mm
- maximale Breite Seitenteil:	1000 mm

Die Türflügel des Rauchschutzabschlusses „Rauchschutzsystem Fabrikat TPO RS-1“ dürfen mit Ausfachungen (Paneelen, Verglasungen) gemäß den Anlagen versehen sein. Bezüglich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Ausfachungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Tür darf nur in folgende Wandbauarten eingebaut werden und muss in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 2.8 zeichnerisch dargestellt sein. Beim Einbau des Rauchschutzabschlusses in Wände (Montagewände, begrenzte Seitenteile) bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁹⁾zuführen.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²⁾, Wanddicke ≥ 115 mm, Steifigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe \geq II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045³⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder –Plansteinen nach DIN 4165-3⁴⁾, Wanddicke ≥ 115 mm, Steifigkeitsklasse 4, oder
- Wände aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Wanddicke ≥ 115 mm, Festigkeitsklasse G 4.4, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4⁵⁾ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung in Anlehnung an DIN 4102-4⁵⁾ – durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mind. F 30 – bzw. durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung), Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,

Die Anschlüsse der Tür – und die Anschlüsse der gegebenenfalls erforderlichen Seiten- und Oberteile – an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände und Decken) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind. Dies gilt z. B. als erfüllt, wenn die Fugen dieser Anschlüsse mit dauerhafter Dichtungsmasse bei sinngemäßer Anwendung der Norm DIN 18540⁶⁾ abgedichtet werden.

Die Verwendung der Tür ist nur in **trockenen Räumen** zulässig.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Rauchschutztüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 und 2 und den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur.
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN 18272⁷⁾ bzw. DIN EN 1935¹⁵⁾
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154⁹⁾ bzw. DIN EN 1155¹⁶⁾
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4⁸⁾,
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250¹⁰⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273¹¹⁾

Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese Tür durch einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist.

1)-21) Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

2.3 Einbaudetails

Die Befestigung der Tür an angrenzende Bauteile muss so ausgeführt sein, dass beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretende dynamische Kräfte, wie auch aus einer Verformung unter Temperatureinwirkung von maximal 200 °C entstehende Kräfte von den Befestigungsmitteln dauerhaft aufgenommen werden können. Die entstehenden Kräfte dürfen keinen Einfluss auf die Standsicherheit angrenzender Bauteile nach Abschnitt 1.2 haben.

2.4 Bodendichtung

Für die Verwendung einer Bodendichtung (Schleifdichtung oder mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein. Der Fußboden darf keine tiefer oder höher liegende Flächenanteile, wie z. B. Fugen, aufweisen. Ist dies nicht gegeben, ist eine Schwelle bzw. Bodenschiene zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung, sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zur Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft ist einzuhalten. Die absenkbar Bodendichtung muss bei geschlossenen Türflügel auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschnellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch auch Flachrundschnellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2¹²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18¹³⁾ bzw. DIN EN 1191¹⁸⁾.

2.5 Angrenzende Bauteile

Die Tür muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut werden. Die Rauchdichtigkeit, die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind **nicht** Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

2.6 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 1.2, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen müssen auf geeignete Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

2.7 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Rauchschutztür darf nur gekürzt werden, und auch nur um dieses Maß, wie es in der Anlage 1 beschrieben ist. Falls hier **keine** Kürzung des Türflügels beschrieben ist, ist eine Kürzung **nicht** zulässig.

2.8 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.9 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems sein, da bei aufliegendem Türflügel nach Auslösung eines Alarmfalles ein Arretieren der Falle nicht sichergestellt ist. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

2.10 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.11 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten. Die zugelassenen und zu verwendenden Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179¹⁹⁾ bzw. Panikverschlüsse nach DIN EN 1125²⁰⁾ für diese Rauchschutztür sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EitVTR- entsprechen.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege ausgewiesen und bezeichnet sind, dürfen keine unteren Anschläge und schwellen haben. Zulässig sind lediglich Flachrundschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt mit einer Höhe bis maximal 5 mm.

2.12 Türschliebereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154⁹⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutztüren sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154⁹⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z. B. Türstopper) erforderlich.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

2.13 Bei Verwendung von Schließer mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung sind nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4⁸⁾ und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z. B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlusssysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten.

Solche Rauchschutztüren müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

2.14 Bei Verwendung von Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für Rauchschutztüren sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen.

2.15 Bei Verwendung von Füllungen

Werden in Rauchschutztüren Glasfüllungen und Paneele eingesetzt, müssen diese bruchstabil sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht **nicht** überschritten werden.

2.16 Bei Verwendung von Dübelmontage

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommene Norm.

2.17 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und beidseitig dauerelastisch, rauchdicht zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Die Bestimmungen der DIN 18540⁶⁾ sind sinngemäß anzuwenden.

2.18 Einbauanleitung

Jede Rauchschtür ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung der Tür,
- Baurichtmaß und Türflügelaußenmaß,
- Art und Mindestdicke der Wände, in die, die Rauchschtür eingesetzt werden darf, Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben.
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile).
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle und OKFF.
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist.
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind.
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken.
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschtür.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen **nicht** im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den im **ift** Rosenheim hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

2.19 Wartungsanleitung

Der Tür muss eine Wartungsanleitung beiliegen.

Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Tür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließern, Überprüfung der Spaltmasse, usw.).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Tür mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095¹⁾ sind zu jeder Tür eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben müssen in Übereinstimmung zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, stehen.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

3.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Tür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt oder auf dessen Verpackung bzw. Beipackzettel aufzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist es auf den Lieferschein mit abzudrücken. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind – erhaben oder vertieft z. B. durch Prägen, Fräsen oder Ätzen – so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1,
- Produktbezeichnung des Herstellers,
- Übereinstimmungszeichen mit
 - Name des Herstellers,
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-11-000923-PR01-ift, (C05-0103-de-01),
 - Prüfstelle,
 - Herstelljahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.33 erteilt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt **nicht** für **feuerwiderstandsfähige** Rauchschutztüren /-tore.

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim **ift** Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.

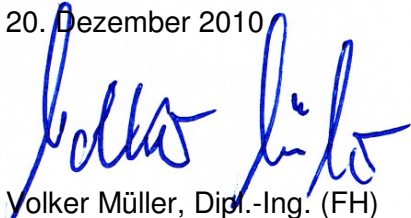
1)-21) Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

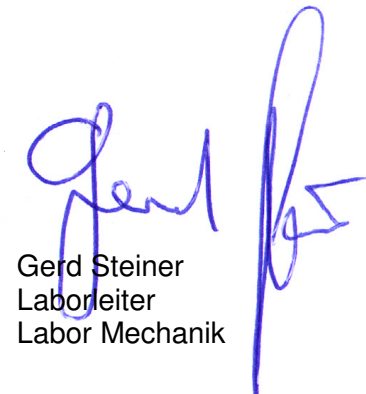
- 6.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 6.8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

ift Rosenheim

20. Dezember 2010



Volker Müller, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter
Brandschutz



Gerd Steiner
Laborleiter
Labor Mechanik

¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

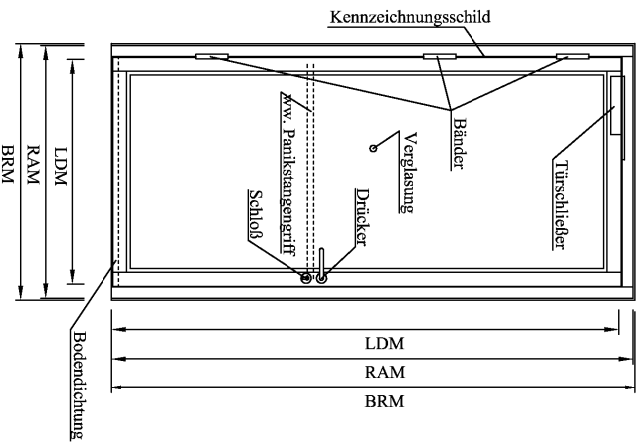
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

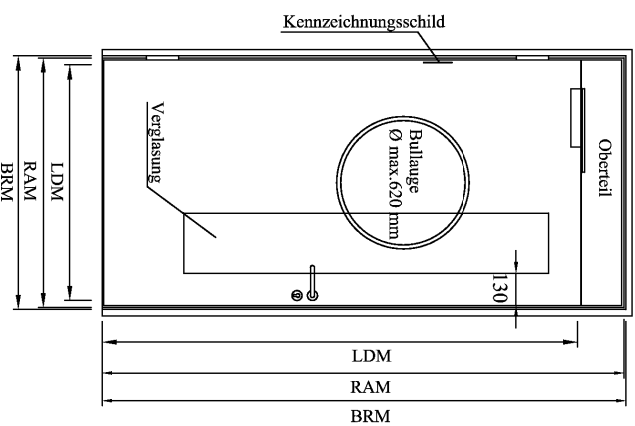
- 1) DIN 18095-1 Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 2) DIN 1053-1 Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 3) DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 4) DIN 4165-3 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
- 5) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (jeweils geltende Ausgabe)
- 6) DIN 18540 Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen (jeweils geltende Ausgabe)
- 7) DIN 18272 Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)
- 8) DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung (jeweils geltende Ausgabe)
- 9) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
- 10) DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss (jeweils geltende Ausgabe)
- 11) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 12) DIN 18095-2 Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtigkeit (jeweils geltende Ausgabe)
- 13) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) (jeweils geltende Ausgabe)
- 14) -/- Bauregelliste A Teil 1, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 15) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
- 16) DIN EN 1155 Schlösser und Baubeschläge – Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren, Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
- 17) -/- nicht benannt
- 18) -/- nicht benannt
- 19) DIN 4102-1 Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“ (jeweils geltende Ausgabe)
- 20) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen (jeweils geltende Ausgabe)
- 21) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

Rauchschutzsystem, Fabrikat: TPO, RS-1

Tür-Typ: RS-1-GRT



Tür-Typ: RS-1-ST



dargestellte Ansichten: Gangflügel DIN links
 Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

RS - 1 - Rauchschutzabschlüsse (RSA) immer mit absenkbarer Bodendichtung ausführen
 und Wandanschluss beidseitig absteigeln !!

Baurichtmaße und Lichte-Durchgangsmaße in Abhängigkeit von Rahmen-, bzw Zargenausführung

RSA Rauchschutzabschluß	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaußenmaß RAM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)		Gangflügel Öffnungsbreite (mm) von / bis
	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	
RS - 1 - Türe GRT	625 - 1405	1750 - 4120	605 - 1385	1740 - 4100	495 - 1315	1685 - 3032	435 - 1255
RS - 1 - Türe ST	625 - 1405	1750 - 4120	605 - 1385	1740 - 4100	495 - 1315	1685 - 3032	435 - 1255

Anschlüsse an Wände und Bauteile sowie
 - Sockel und Rahmenvarianten einschl. Abmessungen;
 - Zargenvarianten einschl. Abmessungen, Verankerungen und Hinterfüllung;
 - Zubehörteile, Beschläge und Sonderausstattungen sowie Aufdoppelungen
 siehe Einbauanleitung

alle Maße in mm

Rauchschutzabschlüsse
 RS - 1 - Türe, Typ RS -1- GRT nach DIN 18095
 RS - 1 - Türe, Typ RS -1- ST nach DIN 18095
 - Ansichten -

Anlage 1 zum
 Allgem. bauaufsichtl.
 Prüfzeugnis
 Nr. P-11-000923-iff

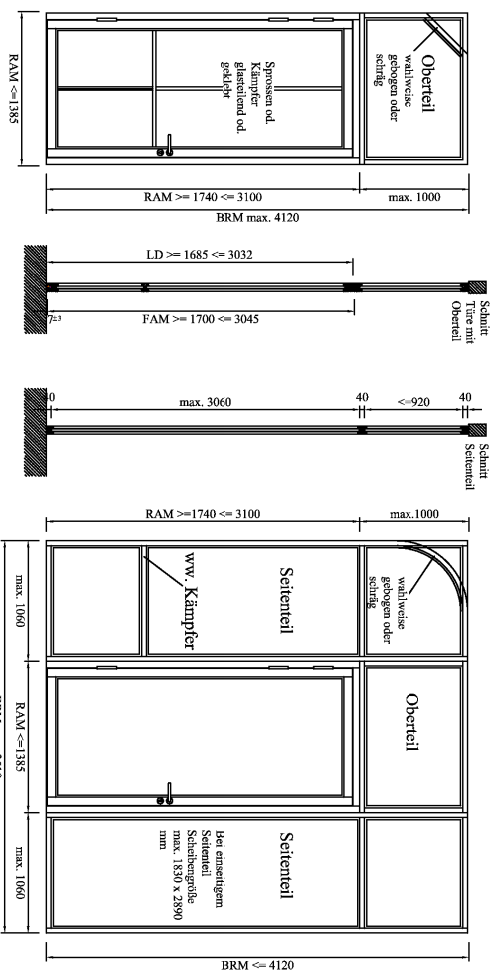
Rauchschutzsystem, Fabrikat: TPO, RS-1 "Varianten"

1-flg Rauchschutzsystem mit Oberteil und / oder Seitenteilen als Rauchschutzabschluss (RSA)

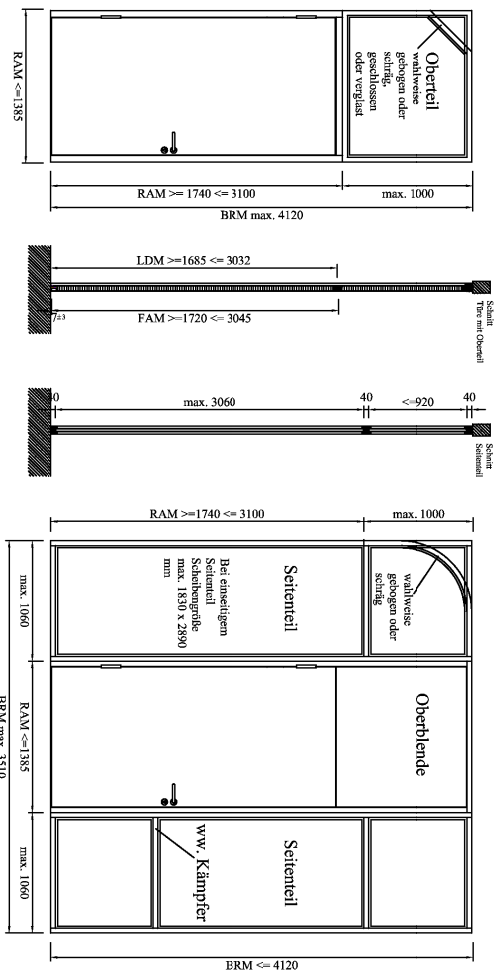
dargestellt: Gangflügel DIN links

Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

Tür-Typ: RS-1-GRT "Varianten"



Tür-Typ: RS-1-ST "Varianten"



Achtung: max. zul. Rahmenmaß für Varianten mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), B x H \leq 3510 x 4120 mm
 sofern ein Seitenteil nur an einer Seite ausgerührt wird, ist eine max. Scheibengröße von 1830 x 2890 mm möglich
 Anschlag an Wände und Bauteile generell:
 Wanddicke \geq 100 mm für Rauchschutzeschlüsse, weitere Angaben siehe Einbauanleitung

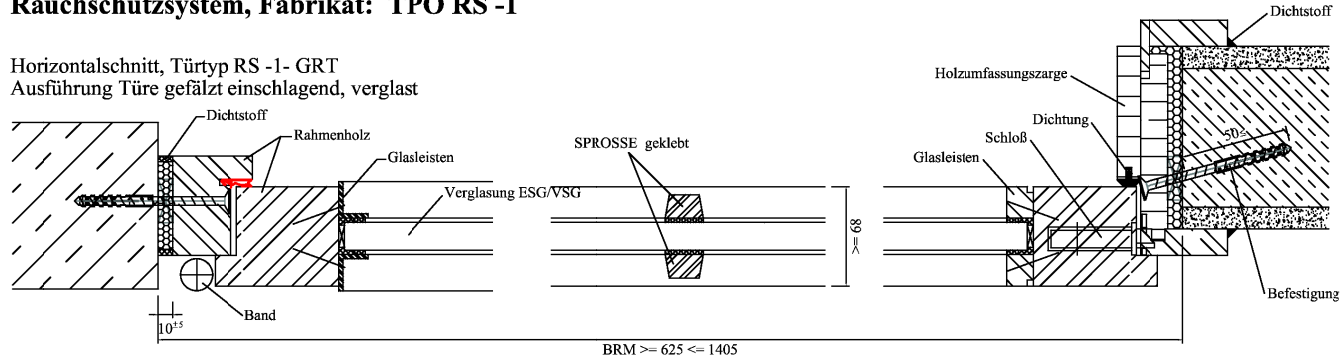
alle Maße in mm

Rauchschutzabschlüsse
RS-1 - Türe, Typ RS-1-GRT nach DIN 18095
RS-1 - Türe, Typ RS-1-ST nach DIN 18095
 - Übersicht/Varianten -

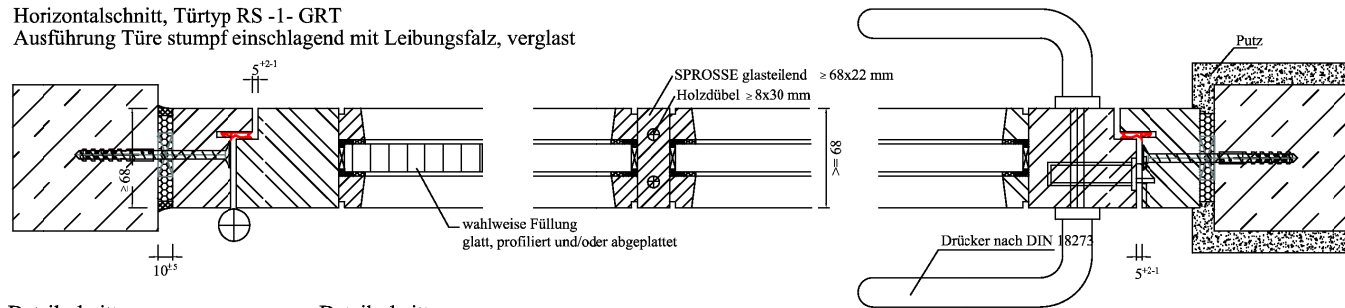
Anlage 2 zum
Allgem. bauaufsichtl.
Prüfzeugnis
Nr. P-11-000923-ift

Rauchschutzsystem, Fabrikat: TPO RS -1

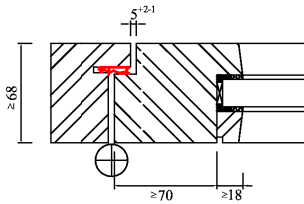
Horizontalschnitt, Türtyp RS -1- GRT
 Ausführung Tür gefälzt einschlagend, verglast



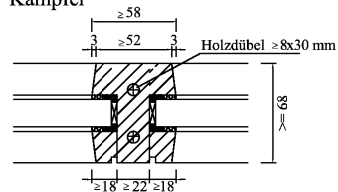
Horizontalschnitt, Türtyp RS -1- GRT
 Ausführung Tür stumpf einschlagend mit Leibungsfalz, verglast



Detailschnitt
 Türfries alternativ



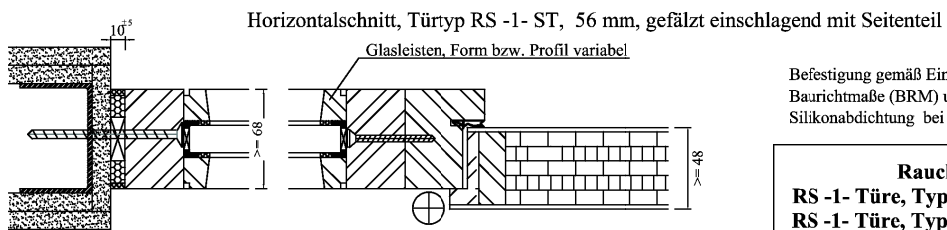
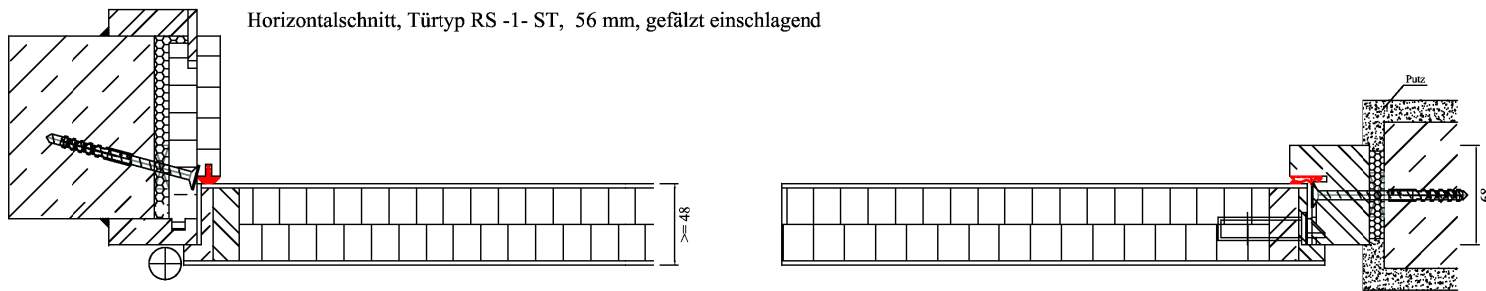
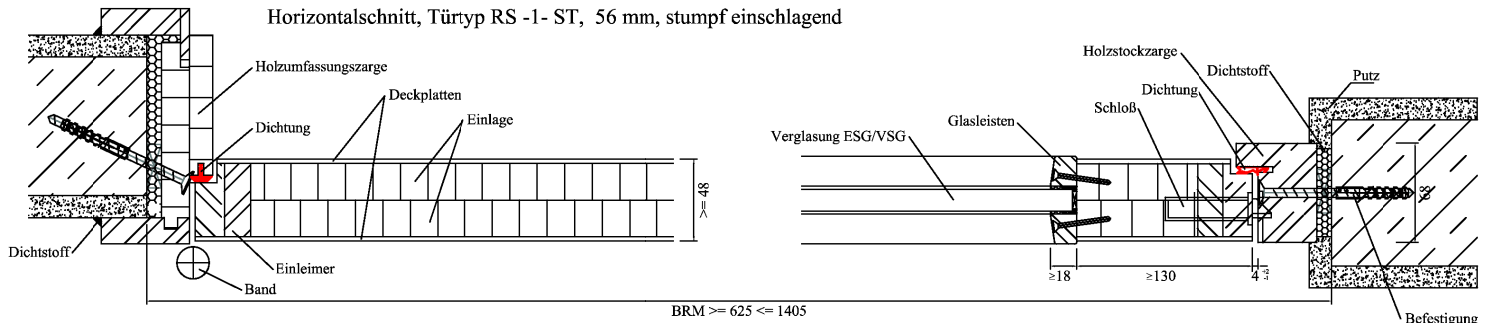
Detailschnitt
 Kämpfer



Befestigung gemäß Einbauanleitung !
 Bauabstände (BRM) und lichte Durchgangsmaße in Abhängigkeit von Rahmen-, bzw Zargenausführung !
 Silikonabdichtung bei RS - Anforderung immer ausführen !!

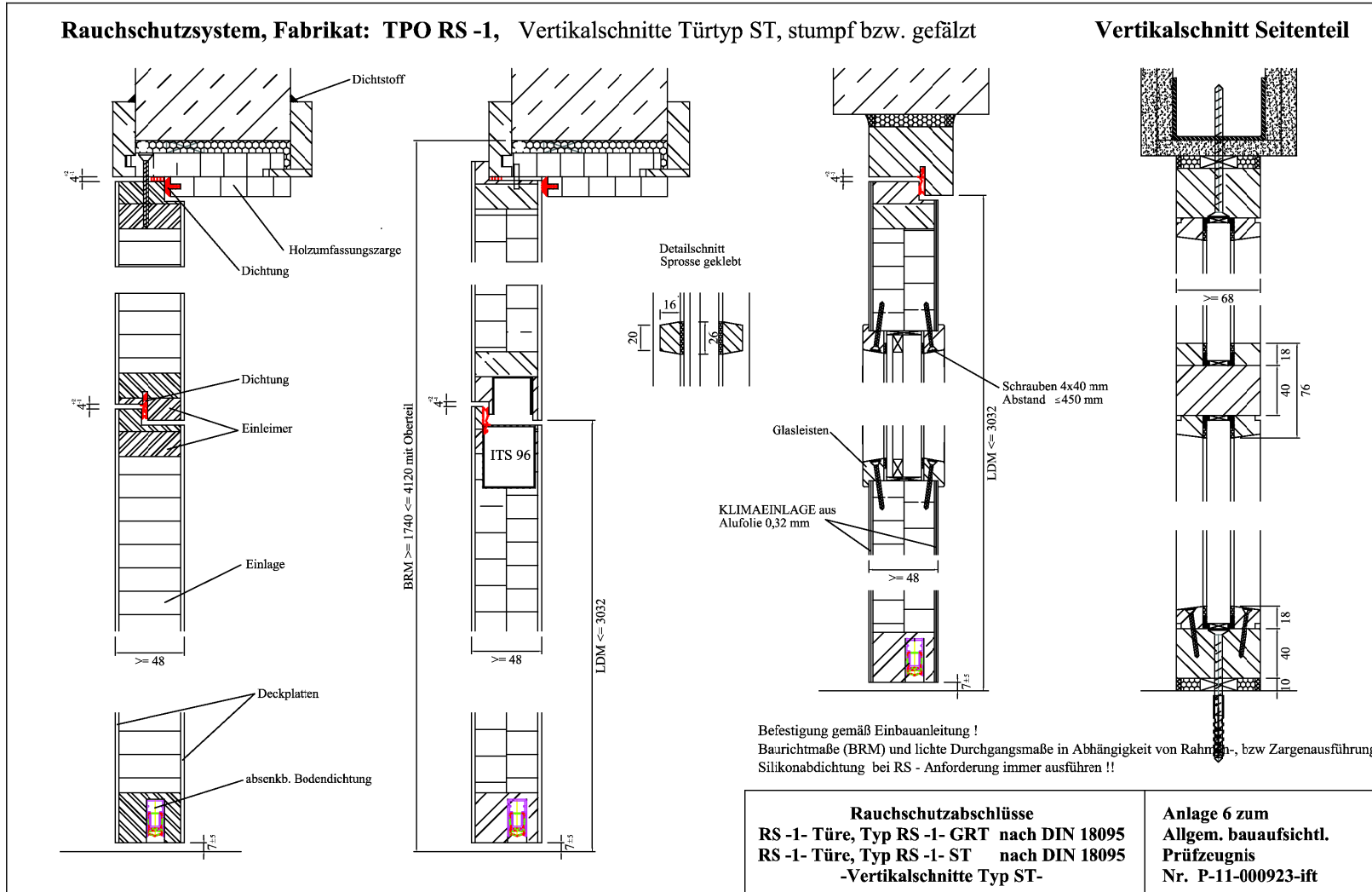
<p>Rauchschutzabschlüsse RS -1- Türe, Typ RS -1- GRT nach DIN 18095 RS -1- Türe, Typ RS -1- ST nach DIN 18095 -Horizontalschnitte Typ GRT-</p>	<p>Anlage 3 zum Allgem. bauaufsichtl. Prüfzeugnis Nr. P-11-000923-ift</p>
--	---

Rauchschutzsystem, Fabrikat: TPO RS -1



Befestigung gemäß Einbauanleitung !
 Baurichtmaße (BRM) und lichte Durchgangsmaße in Abhängigkeit von Rahmen-, bzw Zargenausführung !
 Silikonabdichtung bei RS - Anforderung immer ausführen !!

<p>Rauchschutzabschlüsse RS -1- Türe, Typ RS -1- GRT nach DIN 18095 RS -1- Türe, Typ RS -1- ST nach DIN 18095 -Horizontalschnitte Typ ST-</p>	<p>Anlage 4 zum Allgem. bauaufsichtl. Prüfzeugnis Nr. P-11-000923-ift</p>
---	---



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. 11-000923-PR01 (C05-0103-de-01) vom 20. Dezember 2010

Firma TPO-Holz Systeme GmbH, 91578 Leutershausen

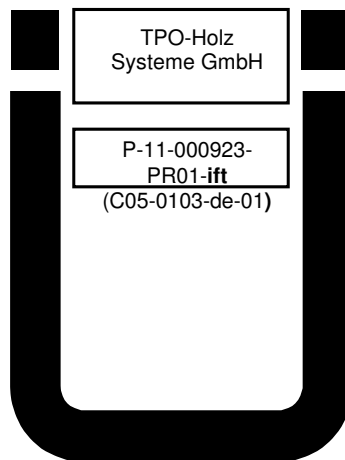


Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.



¹⁾⁻²¹⁾ Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 15.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Feststellungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Norm bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.